

Art. 5 Abs. 2 Satz 2 der Konvention regelt, daß der Verurteilte über die Möglichkeit, ein Gesuch zu stellen, belehrt wird. In § 2 des Ausführungsgesetzes zur Konvention ist dazu ausdrücklich eine Belehrung des Verurteilten durch das Prozeßgericht verpflichtend vorgesehen. Sie erfolgt mündlich und schriftlich nach Verkündung des Urteils und nach der Rechtsmittelbelehrung. Dabei ist der Verurteilte darüber zu informieren, daß er ein entsprechendes Gesuch jederzeit nach Rechtskraft des Urteils schriftlich an den Minister der Justiz der DDR bzw. an das zuständige Organ des Heimatstaates richten kann.

Verfahrensweise bei der Übergabe eines Verurteilten

Die Entscheidung über die Übergabe und die Übernahme eines Verurteilten zum Strafvollzug im Heimatstaat erfolgt nach Art. 1 der Konvention im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsstaaten.

Nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts, insbesondere nach dem Souveränitätsprinzip, ist jeder Staat berechtigt, nach seinen Gesetzen die auf seinem Staatsgebiet begangenen strafbaren Handlungen selbst abzuurteilen. In den Beziehungen zwischen sozialistischen Staaten, die auf den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus beruhen, ist die Verwirklichung der staatlichen Souveränität eng mit der Vertiefung der allseitigen Zusammenarbeit verbunden. Wahre Gleichberechtigung und Respektierung der Souveränität des anderen Bruderstaates gehen einher mit kameradschaftlicher Hilfe und dem gemeinsamen Kampf für die gleichen Ziele und Ideale. Das ist die gesicherte politisch-gesellschaftliche Grundlage dafür, daß der Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit entsprechende Strafurteile von Gerichten der einen Teilnehmerstaaten der Konvention in den anderen Teilnehmerstaaten anerkannt und die in ihnen ausgesprochenen Freiheitsstrafen im Heimatstaat der Verurteilten vollzogen werden.

Art. 6 der Konvention sieht vor, daß diejenigen Organe der Vertragsstaaten, die für die mit der Übergabe verurteilter Straftäter zusammenhängenden Angelegenheiten sachlich zuständig sind, unmittelbar miteinander verkehren. In der DDR ist gemäß § 1 des Ausführungsgesetzes zur Konvention der Minister der Justiz das zuständige Organ, das die Aufgaben und Befugnisse aus der Konvention wahrnimmt.

In Art. 7 Abs. 2 der Konvention wird aufgeführt, welche Unterlagen dem schriftlichen Ersuchen des Heimatstaates um Übergabe des Verurteilten beizufügen sind. Hieraus ergeben sich für die Prozeßgerichte hohe Anforderungen in bezug auf die Qualität des gerichtlichen Verfahrens und die Verständlichkeit der Formulierungen des Urteils, das — ebenso wie die anderen Unterlagen — in die Sprache des ersuchten Staates zu übersetzen ist.

Den Grundsätzen sozialistischen Strafverfahrensrechts entspricht die in § 2 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zur Konvention enthaltene Anhörung des Verurteilten zu dem von seinem Heimatstaat beabsichtigten Ersuchen um Übernahme. Die Stellungnahme des Verurteilten bedeutet natürlich nicht ein förmliches Recht auf Einspruch gegen die vorgesehene Übernahme, die Sache der Staaten ist. Haben die Staaten — auch unter gebührender Berücksichtigung der Stellungnahme des Verurteilten — eine endgültige Entscheidung über die Übernahme bzw. Übergabe getroffen, so ist der Verurteilte darüber zu informieren.

Hat ein anderer Vertragsstaat der DDR vorgeschlagen, einen in diesem anderen Staat zu Freiheitsstrafe verurteilten DDR-Bürger zum Strafvollzug zu übernehmen oder soll ein anderer Vertragsstaat ersucht werden, die Möglichkeit der Übergabe eines verurteilten DDR-Bürgers an die DDR zu prüfen, so beantragt der Minister der Justiz gemäß § 3 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zur Konvention beim Obersten Gericht der DDR eine Entscheidung zur Strafbarkeit der Handlung des Verurteilten und

Auszeichnungen

Als „Verdienter Hochschullehrer der DDR“ wurde ausgezeichnet

Prof. Dr. sc. Wilhelm Hafemann,
Sektion Staatsrecht und staatliche Leitung
der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR.

Der Orden „Banner der Arbeit“ Stufe II wurde verliehen an

Prof. Dr. habil. Claus Jürgen Kreutzer,
Handelshochschule Leipzig,

Dr. Werner Teumer,
Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR.

Die „Humboldt-Medaille“ in Gold erhielt

Prof. Dr. habil. Gregor Schirmer,
Stellv. Abteilungsleiter im Zentralkomitee der SED.

Mit der „Artur-Becker-Medaille“ in Gold wurden geehrt

Prof. Dr. sc. Hans-Oskar Schützenmeister,
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft
der Friedrich-Schiller-Universität Jena,

Prof. Dr. sc. Rosmarie Trautmann,
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft
der Martin-Luther-Universität Halle.

zur Durchsetzbarkeit des Urteils des Vertragsstaates in der DDR unter den bereits behandelten Gesichtspunkten des Art. 4 der Konvention (Ausschluß der Übergabe).

Diese Feststellung der rechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme eines Verurteilten zum Vollzug der Freiheitsstrafe in der DDR fällt in die gerichtliche Zuständigkeit. Bei der Entscheidung über die Übernahme — wie auch über die Übergabe — handelt es sich um die Wahrnehmung von Souveränitätsrechten. Der Ministerrat der DDR hat damit den Minister der Justiz beauftragt. Hat auf dieser Grundlage der Minister der Justiz der Übernahme zugestimmt, so beantragt er nach § 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zur Konvention beim zuständigen Bezirksgericht ein Verfahren zur Durchsetzung des von dem Gericht des anderen Vertragsstaates erlassenen Urteils.

Nach der Übernahme des Verurteilten zum Vollzug der Freiheitsstrafe in der DDR ist das vom Gericht des Tatortstaates erlassene Urteil gemäß § 4 des Ausführungsgesetzes vorläufig durchzusetzen, bis nach § 5 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes eine endgültige Entscheidung des Bezirksgerichts zur Durchsetzung des Urteils getroffen wird.

Gegenstand des Verfahrens zur Durchsetzung des Urteils nach Art 10 der Konvention und nach § 5 des Ausführungsgesetzes ist die Feststellung der noch zu verwirklichenden Freiheitsstrafe. Dabei handelt es sich um eine generelle Rezeption des Urteils des Tatortstaates. Das Bezirksgericht trifft auf der Grundlage dieses Urteils eine Entscheidung (Beschluß), indem es entsprechend dem Strafrecht der DDR die gleiche Dauer der Freiheitsstrafe festlegt, die im Urteil ausgesprochen wurde, und den im Tatortstaat bereits verwirklichten Strafanteil auf diese Strafe anrechnet. Das Bezirksgericht ist dabei an die Tatsachen- und die Schuldfeststellung des Urteils gebunden.

Auf der Grundlage der Gesetzgebung des den Verurteilten übernehmenden Heimatstaates kann es im Einzelfall zu einer Umwandlung der Strafe nach Art und Höhe kommen. Dies kann aber nur dann geschehen, wenn ein Dissens zwischen den Strafarten der beiden Staaten gegeben ist oder wenn das Höchstmaß der Freiheitsstrafe für die betreffende Handlung in der Gesetzgebung des übernehmenden Staates niedriger ist als die im Urteil ausgesprochene Strafe. Eine solche Umwandlung darf selbstverständlich nie zuungunsten des Verurteilten erfolgen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 10 der Konvention